

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1966

vom 27. Juni 1972

Gemeinde Oberwil, Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1058
an der Therwilerstrasse", Aenderung.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 20. April 1972 beschlossen, den Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1058 an der Therwilerstrasse" mit einer Bauline für Bauten unter der Erde zu ergänzen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. April bis 27. Mai 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 1972 und im Birsigtal-Bote Nr. 17 vom 28. April 1972 bekanntgegeben. Die einzige auswärtige Landeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 29. Mai 1972 unterbreitet der Gemeinderat Oberwil den ergänzten Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf den Plan, die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne und deren Aenderungen und Ergänzungen - der

Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Bemerkungen anzubringen.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 20. April 1972 beschlossen, den Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1058 an der Therwilerstrasse" mit einer Baulinie für Bauten unter der Erde zu ergänzen. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 48/eBS/57/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil (2)

Ingenieurbüro E. Böhlinger AG, Bottmingerstrasse 62, Oberwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting